

Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg

§ 1 Auftrag des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist das aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei und ihrer hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehende Gremium, das an der Leitungsverantwortung des Pfarrers bzw. des Pfarreileitungsteams Anteil hat, mit ihm die pastoralen, personellen und strukturellen Angelegenheiten berät und die entsprechenden Beschlüsse fasst.
- (2) Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und ist der Verkündigung der Frohen Botschaft Jesu Christi (Martyria), der Feier des Glaubens in den verschiedenen liturgischen Formen (Liturgia) und dem sorgenden Bemühen um die vielfältigen Nöte der Menschen (Diakonia) verpflichtet.
- (3) Der PGR bemüht sich, auf der strukturellen Grundlage der Pfarrei als einem Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeinschaften, die gemeinsame Identität der Pfarrei zu stärken die Vielfalt der verschiedenen Gemeinden und Gemeinschaften zu fördern und Kirche im gesellschaftlichen Leben erkennbar werden zu lassen.

§ 2 Aufgaben des PGR

- (1) Der PGR analysiert die pastorale Situation der Pfarrei unter Berücksichtigung der regionalen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Er berät die pastoralen Perspektiven, überprüft die Realisierbarkeit, erarbeitet kurz-, mittel- und langfristige Schwerpunkte, sorgt für deren Umsetzung und entwickelt so die Pastoralvereinbarung weiter.
- (2) PGR und Kirchenvorstand (KV) beraten in grundlegenden Fragen (pastorale Perspektiven, Strukturen, Ressourcen) gemeinsam und stimmen die pastoralen Akzente und Vorhaben miteinander ab.
- (3) Der PGR ist beteiligt an der Auswahl und Beauftragung ehrenamtlicher Dienste und hält eine sachgerechte Vorbereitung, Ausbildung und Begleitung dieser Dienste im Blick. Dabei ist er um die Wahrnehmung und Förderung der Charismen bemüht.
- (4) Er stärkt das Bewusstsein für eine nachhaltige, missionarische und weltweite Verantwortung, fördert entsprechende Initiativen und Aktionen in der Pfarrei und hält Kontakt zu der entsprechenden Fachkommission.
- (5) Er sorgt sich um die Vertretung der Pfarrei in den kommunalen Gremien der Mitverantwortung, z.B. Stadtrat, Kreis-Kinder- und Jugendring.
- (6) Er entwickelt geeignete Formen der ökumenischen Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften der Region und sucht nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der / dem Ökumenebeauftragten des Bistums.
- (7) Er sorgt für die Vernetzung der Gemeinden, Gemeinschaften und Gruppen innerhalb der Pfarrei durch gemeinsame Aktionen und Projekte.

- (8) Er wirkt mit bei den Entscheidungen zu Gottesdienstformen, -zeiten und -orten, entsprechend der pastoralen Gegebenheiten und Erfordernisse.
- (9) Er behält die konkreten Nöte der Menschen vor Ort im Blick und kooperiert mit dem Caritasverband und seinen Einrichtungen.
- (10) Er sorgt für ein wirkungsvolles Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (11) Er erarbeitet, in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand, Kriterien und Regelungen für die Nutzung kirchlicher Versammlungsräume.
- (12) Er beteiligt sich an der Vorbereitung der Visitationen des Bischofs.

§ 3 Mitglieder des PGR

- (1) Der PGR besteht aus Mitgliedern kraft Amtes sowie aus gewählten, berufenen und delegierten Mitgliedern. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht.
 - Mitglieder kraft Amtes sind der vom Bischof bestellte Pfarrer bzw. ein Mitglied des vom Bischof beauftragten Pfarreileitungsteams und die für die Pastoral in der Pfarrei mit amtlichem Auftrag tätigen Priester, Ständigen Diakone, Gemeindeferentinnen und -referenten und andere pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - Bis zu 10 Mitglieder werden direkt gewählt. Pfarreien mit bis zu 1.000 Katholikinnen und Katholiken wählen vier bis sechs PGR-Mitglieder, für je weitere angefangene 1.000 Katholikinnen und Katholiken werden weitere zwei Mitglieder gewählt. Einzelheiten zur Wahl regelt die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg.
 - Der PGR kann weitere Mitglieder der Pfarrei zur Mitarbeit berufen. Die Anzahl der Berufenen darf ein Drittel der Anzahl der Mitglieder kraft Amtes und der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
 - Der Kirchenvorstand delegiert ein Mitglied in den Pfarrgemeinderat.
- (2) Entsprechend der Richtlinie für die Seelsorge in Caritaseinrichtungen wirken die Leiterinnen und Leiter der Caritaseinrichtungen innerhalb der Pfarrei im PGR beratend mit.
- (3) Auch andere soziale Einrichtungen der Pfarrei werden im Hinblick auf eine vernetzte Verantwortung für die Pastoral der Pfarrei zur Mitarbeit im PGR eingeladen. Die konkreten praktischen Möglichkeiten dafür sind vor Ort zu regeln.
- (4) Die Amtszeit der PGR-Mitglieder beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen PGR.

§ 4 Konstituierung des PGR

- (1) Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl statt.
- (2) Sie wird vom Pfarrer bzw. einem Mitglied des Pfarreileitungsteams einberufen und von ihm bis zur Wahl der / des neuen Vorsitzenden geleitet.

- (3) Innerhalb der konstituierenden Sitzung wählt der PGR den Vorstand, der
 - a) in Pfarreien mit kanonischem Pfarrer neben diesem aus der / dem Vorsitzenden und einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht.
 - b) in Pfarreien ohne kanonischen Pfarrer (mit Pfarreileitungsteam) aus der / dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht.Es ist anzustreben, dass mindestens eines dieser Vorstandsmitglieder Mitglied im Pfarreileitungsteam ist.
- (4) Der PGR wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder zunächst die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.
- (5) In getrennten Wahlgängen werden die / der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und nach Bedarf weitere Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl letzterer erfolgt, wenn nicht zur konstituierenden Sitzung, spätestens zur ersten von der / vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung des PGR.

§ 5 Arbeitsweise des PGR

- (1) Der PGR tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des PGR dies verlangt.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des PGR vor - legt Termin und Tagesordnung fest - und leitet sie. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Diese sind bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Beschlussfassungen außerhalb der Tagesordnung sind nicht zulässig.
- (4) Die / Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die schriftliche Einladung kann erfolgen:
 - a) postalisch an die Meldeadresse oder
 - b) per Fax oder E-Mail, wenn das Mitglied die entsprechenden Kontaktdaten bekanntgegeben und sich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.
- (5) Der PGR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Stimmt der Pfarrer bzw. Moderator¹ aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag, so ist in der entsprechenden Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen ist die anstehende Frage erneut im PGR zu beraten. In dieser Sitzung legt der Pfarrer bzw. Moderator zunächst noch einmal seine

¹ Für Pfarreien ohne kanonischen Pfarrer beauftragt der Bischof einen Priester als Moderator, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet (vgl. CIC 517 (2)).

Begründung für seinen Einspruch vor. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist der Dechant als Vermittler anzurufen.

- (7) Über die Beratungen des PGR ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden. Es ist in der nächsten Sitzung des PGR zu genehmigen. Die Protokolle über die Sitzungen des PGR werden von der / vom Vorsitzenden und der Protokollführerin / vom Protokollführer unterschrieben. Sie gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrbüro aufzubewahren.
- (8) Die Pfarrei ist über die Ergebnisse der Sitzung in angemessener Form zu informieren.
- (9) Einmal innerhalb einer Wahlperiode lädt der PGR gemeinsam mit dem KV alle Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarreiversammlung ein, um Anregungen und Vorschläge für die Arbeit aufzunehmen.
- (10) Die Sitzungen des PGR sind öffentlich, außer bei der Beratung von Personalangelegenheiten.
- (11) Einmal im Jahr kommen die Mitglieder des PGR zusammen, um die grundsätzliche Ausrichtung der Pastoral gemeinsam zu überprüfen und weiter zu entwickeln, z.B. im Rahmen einer Klausurtagung.
- (12) Vertreterinnen und Vertreter des PGR nehmen an den Gremienkonferenzen für PGR- und KV-Mitglieder des Bistums Magdeburg teil.
- (13) Die Pfarrei trägt die mit der Arbeit des PGR verbundenen Sachkosten.

§ 6 Projekt- bzw. Arbeitsgruppen

- (1) Der PGR kann für zeitlich befristete Aufgaben, zur Organisation der Abläufe in den einzelnen Gemeinden (sofern es dort keine VOIK-Teams² gibt) und für Aufgabenbereiche, die einer ständigen Beobachtung und Mitarbeit bedürfen, Projekt- bzw. Arbeitsgruppen einsetzen. Ihre Beauftragung endet spätestens mit der Amtszeit des PGR.
- (2) In diese kann er auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- (3) Die Mitglieder der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte jeweils eine Sprecherin / einen Sprecher. Diese werden dem Vorstand zur Sicherstellung einer guten Kooperation bekannt gegeben.
- (4) Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit durch die jeweiligen Projekt- bzw. Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des PGR.

§ 7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Mit dem Kirchenvorstand:

Im Interesse der Pfarrei arbeiten PGR und KV zusammen. Der KV delegiert eines seiner Mitglieder in den PGR. Der PGR delegiert eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme in den KV.

² VOIK = Vor Ort lebt Kirche: Gemeinden/Gemeinschaften innerhalb einer Pfarrei organisieren und strukturieren sich in einem überschaubaren Sozialraum, um öffentlich sichtbar als Kirche vor Ort zu leben. Sie übernehmen aus der Taufwürde heraus miteinander Verantwortung für Verkündigung, diakonisches Handeln, Gottesdienst und Gebet, um Menschen in und außerhalb der Kirche mit Gott in Berührung zu bringen.

Vor Beschlüssen des Kirchenvorstands, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen betreffen, bei der geplanten Profanierung und Veräußerung von Kirchen und bei der Schaffung, Umstrukturierung und Schließung von Sozialeinrichtungen in der Pfarrei, erstellt der PGR eine schriftliche Stellungnahme, die einem etwaigen Antrag an das Bischöfliche Ordinariat Magdeburg beigelegt wird.

(2) Mit dem Katholikenrat:

Ein Mitglied des PGR oder ein vom ihm dazu beauftragtes Mitglied der Pfarrei wird in den Katholikenrat delegiert. Der PGR kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Katholikenrat beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem PGR aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit.
- (2) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein gewähltes Mitglied aus dem PGR ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Bischof. Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung, ebenso der PGR.
- (3) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem PGR aus, so tritt als Nachfolgerin die Wahlkandidatin bzw. als Nachfolger der Wahlkandidat mit der nachfolgend höchsten Stimmzahl aus der letzten Wahl an ihre / seine Stelle. Das Nachrücken stellt der PGR fest.
- (4) Sind keine nachrückenden Mitglieder mehr vorhanden oder lehnen diese das Amt ab, so kann der PGR ein neues Mitglied aus den nach der Wahlordnung wählbaren Mitgliedern der Pfarrei wählen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrgemeinderäte vom 01.01.2012 außer Kraft.

Magdeburg, 25. Februar 2020

+ *Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige
Bischof

